

# Mit einem Vorsorgeauftrag vorsorgen

Per 1. Januar 2013 wurde das Vormundschaftsrecht durch das neue Erwachsenenschutzrecht und damit die Vormundschaftsbehörde durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ersetzt. Angeblich sollte das neue Bundesrecht das Selbstbestimmungsrecht stärken.

Auf Grund eines Unfalls oder einer Krankheit kann, bisweilen auch völlig unerwartet, einer Person die Entscheidungsmacht genommen werden, so dass sie nicht mehr urteilsfähig ist. Wenn dieser Fall eintritt, gilt folgende Regelung:

## Ordentliche Rechtshandlungen

Dafür hat, gemäss Art. 374 ZGB, der Ehegatte oder der/die eingetragene Partner/in, welche mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet, von Gesetzes wegen ein Vertretungsrecht, wenn weder ein Vorsorgeauftrag noch eine entsprechende Beistandschaft besteht. Dieses Vertretungsrecht umfasst:

1. alle Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs üblicherweise erforderlich sind;
2. die ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte;
3. nötigenfalls die Befugnis, die Post zu öffnen und zu erledigen.

Für ausserordentliche Rechtshandlungen in der Vermögensverwaltung, wie z. B. Haus- oder Grundstücksverkauf, muss die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde eingeholt werden.

## Medizinische Massnahmen

Bei diesen sind gemäss Art. 378 ZGB der Reihe nach folgende Personen berechtigt, eine urteilsunfähige Person zu vertreten:

1. die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person;
2. der Beistand mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;



Bild: Freemages.com/Kim Harvey

3. wer als Ehegatte, eingetragene/r Partner/in einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt;
4. wer mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt;
5. die Nachkommen;
6. die Eltern;
7. die Geschwister.

Die unter Punkt 3–7 aufgeführten Personen haben nur dann das Vertretungsrecht, sofern sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.

Ist von Gesetzes wegen keine berechtigte Person vorhanden und niemand zur Stellvertretung der urteilsunfähigen Person bezeichnet, bestimmt die KESB einen Beistand. Wie in den vergangenen Jahren einige Fälle zeigten, kann eine solche Fremdbestimmung für die Betroffenen unerträgliche Situationen schaffen und sie bis in die Verzweiflung treiben. Um solche unliebsame Situationen zu verhindern, sollte man als noch handlungsfähige Person, mittels eines Vorsorgeauftrags und/oder einer Patientenverfügung, verbindliche Anordnungen treffen.

## Patientenverfügung

In dieser können wir die persönlichen Daten, den Hausarzt, die bevollmächtigte(n) Person(en) festhalten und medizinische Anordnungen wie z. B. unseren Willen betreffs Organspende und lebensverlängernden Massnahmen verfügen.

Patientenverfügungsformulare verschiedener Organisationen können im Internet heruntergeladen werden. Sie

muss schriftlich gemacht, eigenhändig datiert und unterschrieben werden.

## Vorsorgeauftrag

Mit diesem kann man als (noch) handlungsfähige Person, Vorsorge für sich und sein Vermögen treffen, indem man für den Fall einer Handlungs- oder Urteilsunfähigkeit eine oder mehrere Personen zur Wahrung der eigenen Interessen beauftragt. Diese beauftragte(n) Person(en) können damit im Falle einer Urteilsunfähigkeit, in Bezug auf die Betreuung, auf medizinische Massnahmen und auf die Regelung der finanziellen Angelegenheiten stellvertretende Anordnungen geben. Ein Vorsorgeauftrag muss entweder von Anfang bis Ende handschriftlich geschrieben, datiert und unterschrieben oder dann notariell beurkundet sein.

Die Existenz und der Hinterlegungsort eines Vorsorgeauftrages sollte in einer zentralen Datenbank registriert werden. Die Registrierung erfolgt über das Zivilstandsamt. Ein gültiger Vorsorgeauftrag ist für Behörden und für Private rechtsverbindlich. Tritt eine Urteilsunfähigkeit ein, erkundigt sich die zuständige regionale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), ob ein Vorsorgeauftrag vorhanden ist. Wenn ja, prüft sie dessen Rechtsgültigkeit und erstellt der beauftragten Person eine Urkunde (siehe auch Artikel auf S. 13). Diverse Links zu Patientenverfügungen und Vorsorgeaufträgen finden Sie unter [www.ve-p.ch](http://www.ve-p.ch). Patientenverfügungen und Muster für einen Vorsorgeauftrag können beim Sekretariat VE+P, Postfach 63, 8514 Bissegg gratis bestellt werden.